

# **Hauptsatzung des Amtes Malchow**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16. März 2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1 Dienstsiegel**

- (1) Das Amt Malchow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „AMT MALCHOW“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten. Der Amtsvorsteher kann weitere Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Malchow, der Stadt Malchow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

## **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzungen der jeweils amtsangehörigen Gemeinde dieses vorsehen. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss.
- (4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
  1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3 Ausschüsse**

- (1) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er prüft die Haushaltswirtschaft des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
- (2) Der Amtsausschuss kann bei Bedarf durch Beschluss zeitweilige Ausschüsse bilden.

### **§ 4 Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat,
  2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 1.000,- € je Geschäftsvorfall,
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €,
  4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- €.
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
- (4) Erklärungen des Amtes i. S. d. § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu Wertgrenze von 800,- € bzw. von 300,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- €.
- (5) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unter 100 Euro.

### **§ 5 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über wichtige Vorhaben und Vorkommnisse in Zuständigkeit des Amtes. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V (Unterrichtung

der Einwohner) durchgeführt werden, lädt der Amtsvorsteher hierzu ein. Er setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt.

Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der jeweils amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## **§ 6 Verwaltung**

Das Amt Malchow unterhält an seinem Amtssitz Malchow keine eigene Verwaltung, sondern nimmt gem. § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der amtsangehörigen Inselstadt Malchow in Anspruch. Das Nähere regeln die Beteiligten durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 €.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Malchow erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Malchower Tageblatt“. Das „Malchower Tageblatt“ kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freiauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte im Amtsbereich vorgenommen.

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes „Malchower Tageblatt“ erscheint 4-wöchentlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Malchow bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich am Haus des Gastes „Werleburg“ Bahnhofstraße 5, am Rathaus Alter Markt 1, in der Friedenstraße 36.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Alter Markt 1 öffentlich bekannt gemacht.

## § 9 Sprachformen

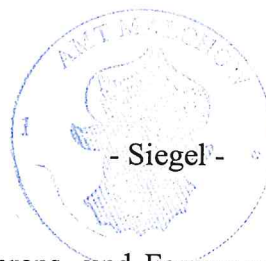
Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.06.2005, zuletzt geändert am 11.04.2013, außer Kraft.

Malchow, den 10.04.2017

Kurth  
Amtsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften